

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der ABS Verkehrstechnik GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines, Arbeitstage

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen und / oder Werkleistungen und / oder für Verträge über die Vermietung von Sachen und / oder für Kaufverträge. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners (nachstehend auch „Kunde“ oder „Auftraggeber“ bzw. „Mieter“ genannt) verpflichten uns nicht. Wir widersprechen anders lautenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich.
- 1.2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Arbeitstage im Sinne dieses Vertrags sind folgende Wochentage: Montag bis Freitag.

### 2. Textform, Terminvereinbarungen, Angebote, Entgelt, Berechnungen, Leistungsänderungen

- 2.1 Bestellungen / Aufträge unseres Geschäftspartners bedürfen der Textform. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss erfolgende Terminvereinbarungen.
- 2.2 Wünscht der Auftraggeber nachträglich eine Abänderung der Leistungszeit oder des Leistungsbeginns, bedarf dies einer einvernehmlichen Vertragsanpassung. Wir prüfen zeitnah den Änderungswunsch hinsichtlich der Realisierbarkeit und etwaiger Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung. Bei Annahme der Änderungswünsche werden entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 2.3 Liegt unserem Angebot auch oder in Teilen ein Entgelt zugrunde, dessen Berechnung auf Menge / Länge / Masse X beruht, sind diese geschätzt. Die Berechnung erfolgt nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen / Mengen / Längen.
- 2.4 Pauschalen beziehen sich immer auf die planbaren Massen gemäß Verkehrszeichenplan (VZ-Plan) und den angefragten Zeitraum.
- 2.5 Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen kann es durch zusätzliche Forderungen der Straßenverkehrsbehörden erforderlich werden, den Leistungsumfang zu ändern. Wir werden den Auftraggeber entsprechend über solche Anforderungen, die die Behörde direkt an uns adressiert, informieren. Wir sind bereit, im Rahmen unserer betrieblichen Ressourcen die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, soweit etwaige Mehrleistungen und durch die Änderung entstehenden Zeitaufwände entsprechend unserer allgemeinen Preisliste vergütet werden. Fordert der Auftraggeber solche Leistungen an, ist dieser zur Vergütung der Leistungen verpflichtet.
- 2.6 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten die VOB Teil C, ATV DIN 18329.
- 2.7 Wir sind an unsere Angebote sechs Wochen gebunden.
- 2.8 Vom Vertragspartner beauftragte Verkehrszeichenpläne einschließlich von uns für den Auftraggeber verauslagte Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung sind vom Kunden zu erstatten.
- 2.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ware und Leistungen nach ihrer Ablieferung und Fertigstellung unverzüglich auf ihre Vollständigkeit, erkennbare Beschädigungen oder Mängel zu überprüfen und uns Verluste, Schäden oder Mängel ohne schuldhaftes Verzögern anzuzeigen.

### 3. Verkehrssicherungsarbeiten, verkehrsrechtliche Anordnungen, Park- und Halteverbotszonen, Subunternehmer

- 3.1 Verkehrssicherungsarbeiten dürfen erst nach Erhalt einer gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung ausgeführt werden. Obliegt uns gemäß des Kundenauftrages die Durchführung von Verkehrssicherungsarbeiten, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die dem zugrundeliegende verkehrsrechtliche Anordnung spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
- 3.2 Enthält der Auftrag Leistungen, die im Widerspruch zur verkehrsrechtlichen Anordnung stehen, sind wir berechtigt, die Erbringung dieser Leistungen einstellen zu verweigern und stattdessen die zur Erfüllung der Anordnung erforderlichen Leistungen zu erbringen. Im Übrigen beschränken sich unsere Dienstleistung und Verkehrssicherungspflicht auf die zu erstellende Verkehrseinrichtung nach dem durch die Straßenverkehrsbehörde angeordneten Verkehrszeichenplan. Verkehrsrechtliche Anordnungen werden von uns lediglich im Namen des Bestellers der Verkehrseinrichtung beantragt. Eine Verpflichtung zur Vornahme von Kontroll- und Wartungsarbeiten an der eingerichteten Verkehrssicherung obliegt uns nur gemäß gesonderter Vereinbarung.
- 3.3 Bei der Einrichtung von Park- und Halteverbotszonen werden von uns nur die Kennzeichenlisten der abgestellten Fahrzeuge erstellt und Ihnen übermittelt. Für das Umsetzen der Fahrzeuge ist ausschließlich unser AG zuständig.
- 3.4 Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen Nachunternehmer (Subunternehmer) mit gleicher unternehmerischer Qualifikation zur Durchführung der uns übertragenen Arbeiten einzusetzen.

### 4. Vermietung

- 4.1. Das vom Mieter bei uns angemietete Material und / oder die bei uns angemieteten beweglichen Sachen dürfen seitens des Mieters nicht an Dritte weitervermietet oder verliehen werden.
- 4.2. Sofern die Vermietung auf unbestimmte Zeit erfolgt, sind die Parteien berechtigt, den Mietvertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 5 Arbeitstagen ordentlich zu kündigen. Sofern der Mietgegenstand der Verkehrssicherung / Baustellensicherung oder vergleichbaren Zwecken dient, sind wir als Vermieter nur dann zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung mehr als 2 Monate oder im Wert von 2 Monatsmieten im Rückstand ist und wir diesem erfolglos die ordentliche Kündigung angedroht haben. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 4.3. Material, das der Mieter zur Selbstmontage vom Hof des Vermieters abholt, muss auch vom Mieter wieder dorthin zurückgebracht werden.
- 4.4. Der Mieter steht dafür ein, dass die Mietsache vollständig und nur mit den üblichen Gebrauchsspuren behaftet zurückgegeben wird. Sollte die Mietsache gestohlen werden, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn die Mietsache beschädigt werden sollte.
- 4.5. Jede Beschädigung oder Veränderung der Mieteinrichtung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige entstandenen Folgeschaden ist der Mieter verantwortlich.
- 4.6. Sofern der Mieter die mietweise Neuüberlassung eines Ersatzes für die beschädigte oder untergegangene / abhandengekommene Mietsache wünscht, ist dies nach Verfügbarkeit analog unserer aktuellen Preisliste möglich.
- 4.7. Sofern eine Reparatur der beschädigten Mietsache möglich ist, führen wir diese nach Abstimmung mit dem Mieter durch. Der Mieter erstattet die anfallenden Lohnkosten, Arbeits- und Transportkosten sowie Ersatzteilkosten, es sei denn, die voraussichtlichen Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert.
- 4.8. Sonstige erforderlich werdende Reparaturen an der vermieteten Verkehrssicherungseinrichtung und Signalanlagen infolge nachträglich auftretender Mängel dürfen nur durch das Fachpersonal des Vermieters ausgeführt werden, es sei denn, der Mieter erhält unsere ausdrückliche Genehmigung hierzu. Der Kunde wird uns etwaige Sachmängel unter Beschreibung der Zeit des Auftretens, des Umfangs, der Auswirkungen und sonstiger näherer Umstände anzeigen. Auf Anforderung wird er diese Mitteilung in Textform wiederholen.
- 4.9. Wir sind zur Vornahme von Kontroll- und Wartungsarbeiten nur gemäß gesonderter Vereinbarung verpflichtet. Generell liegt die Verantwortung im Zusammenhang mit der ZTV- SA Abs. 7 und der ASR A5.2 bei dem in der verkehrsbehördlichen Anordnung Benannten.

### 5. Vermietung nebst ergänzende Dienstleistungen

- Schuldet der Vermieter neben der mietweisen Überlassung auch die Erbringung ergänzender Dienstleistungen, z.B. Auf-, Um- und Abbau, gilt ergänzend zu § 4 der AGB Folgendes:
- 5.1. Wurde kein fester Zeitpunkt, sondern nur ein Zeitraum für die Erbringung der Dienstleistung vereinbart, hat der Mieter hat den Vermieter spätestens 5 Arbeitstage vor dem Termin, an dem diese Leistung erbracht werden soll, in Textform zu kontaktieren, um eine Terminvereinbarung zu treffen. Wir werden uns bemühen, die Wünsche des Kunden zu berücksichtigen.
  - 5.2. Die Haftung des Mieters für Mietsachschäden und / oder den Untergang / Verlust der vermieteten Sache beginnt mit Abschluss der durch uns erfolgten Montage / dem erfolgten Aufbau der vermieteten Sache(n).
  - 5.3. Obliegt uns der Abbau der Mietsache, endet die Haftung des Mieters für Mietsachschäden und / oder den Untergang / Verlust der vermieteten Sache mit der vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache zum Abbau. Dies erfordert die vorherige Vereinbarung eines Termins. Es gilt Ziffer 5.1. Wurde weder ein fester Zeitpunkt noch ein Zeitraum für den Abbau der Mietsache vereinbart, bieten wir dem Mieter einen Abbaetermin im Rahmen unserer betrieblichen Ressourcen an.
  - 5.4. Stellen wir beim Abholtermin fest, dass durch den vom Auftraggeber gewünschten Abbau der Verkehrssicherungsanlage eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs entstehen kann, so hat der Auftragnehmer das Recht, die Verkehrssicherungsanlage an Ort und Stelle zu belassen, bis der Auftraggeber eine Erklärung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorlegt, aus der die Unbedenklichkeit des Abbaus der Verkehrssicherungsanlage hervorgeht. Der Auftraggeber bleibt für den Zeitraum bis zum Abbau der Verkehrssicherungsanlage nach erfolgter Vorlage der behördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur weiteren, anteilmäßigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Hierdurch entstehende zusätzliche An- und Abfahrten für den Vermieter werden berechnet.
  - 5.5. Der Abbau oder auch nur der teilweise Abbau einer von uns erstellten Verkehrssicherungseinrichtung seitens des Mieters darf nur mit unserer ausdrücklichen in Textform Zustimmung erfolgen. Änderungen ohne Anordnung der Straßenverkehrsbehörde dürfen nicht vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle von ihm vorgenommenen und / oder veranlassten Veränderungen an der Verkehrssicherungseinrichtung. Die Kontrolle gem. ZTV-SA Abs.7 obliegt dem Auftraggeber.

- 5.6. Sollen wir eine Verkehrssicherungseinrichtung erstellen, bei der die Stromversorgung an das öffentliche Netz angeschlossen werden soll, hat der Mieter sicherzustellen, dass eine Stromanschlussmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der aufzustellenden LZA oder Baustellenabsicherung vorhanden ist oder dass diese termingerecht vom Mieter hergestellt wird. Ein Anschluss an Netzspannung darf nur über Schutzspannungstrafos erfolgen.
- 6. Ergänzende Bedingungen für Lichtzeichenanlagen (LZA)**  
Für das Einrichten von transportablen Lichtzeichenanlagen ist ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen nach Erhalt der freigegebenen VTU und der verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich.
- 7. Ergänzende Bedingungen für Markierungen**
- 7.1 Die Markierungsarbeiten sind immer witterungsabhängig. Die geplante Ausführung kann durch äußere, von uns nicht beeinflussbare Umständen gefährdet werden, z.B. durch Regen, Schnee, Temperaturentwicklungen oder anderen Gegebenheiten, die die betreffende Oberfläche feucht werden oder gefrieren lassen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Haltbarkeit oder Qualität der zu erbringenden Leistung haben. Wir werden dies dem Auftraggeber anzeigen und diesem einen alternativen Termin oder adäquate Maßnahmen zur Verbesserung der Ausgangslage, z.B. die Trocknung der Oberfläche, zur Leistungserbringung vorschlagen. Zusatzleistungen sind gemäß unserer Preisliste, im Übrigen in üblicher Höhe zu vergüten.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf der zu markierenden Fläche Baufreiheit herrscht. Sollten wir durch Maschinen, Baustoffe oder andere Umstände behindert werden, so dass der vereinbarte Zeitaufwand überschritten wird, sind wir berechtigt, den Mehraufwand gemäß der Kalkulation zusätzlich zu berechnen. Ist die zu markierende Fläche beschmutzt, kann die vereinbarte Leistung nicht erbracht werden. Wir werden dies dem Auftraggeber anzeigen.
- 7.3 Folienmarkierungsarbeiten unterliegen der Voraussetzung von trockenen, sauberen Fahrbahnen und einer Verarbeitungstemperatur von mindestens + 5°C.
- 7.4 Fahrbahnmarkierungsarbeiten werden von uns gemäß ZTV M 13, im Zeitraum vom 01.11. – 31.03. unter Ausschluss von Gewährleistung durchgeführt. Dieses betrifft auch die Durchführung der Markierungsarbeiten bei Nässe nach vorheriger Trocknung der Fahrbahn.
- 7.5 Die Verjährungsfristen für die uns obliegende Gewährleistung bei der Durchführung von Markierungsarbeiten im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres ergeben sich aus der ZTV-M und TL- Vorübergehende Markierungen 97. Bei der Verarbeitung von vorübergehenden Markierungen (Fahrbahnmarkierungsfolien) wird für die Dauer der uns benannten Bauzeit eine Gewährleistung übernommen, jedoch für max. 6 Monate.
- 8. Verkauf von beweglichen Sachen**
- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.
- 8.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Der Käufer hat das Recht, geringere Lagerkosten nachzuweisen.
- 8.4 Der Liefergegenstand bleibt in unserem Eigentum bis zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
- 8.5 Liegt ein Sachmangel vor und ist der Käufer kein Verbraucher, sind wir berechtigt, die betroffene Ware nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 8.6 Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.7 Ist der Käufer kein Verbraucher, verjähren dessen Mängelansprüche in 12 Monaten seit Gefahrübergang. Dies gilt nicht,
- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben;
  - wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder eine Haltbarkeitsgarantie übernommen haben und der Mangel dieser Garantie unterfällt;
  - für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind. Für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir im gesetzlichen Umfang.
  - für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - für Ansprüche, die auf einer schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Übergabe der gekauften Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln und unserer Pflicht zur Verschaffung des Eigentums hieran beruhen;
  - für Unternehmer und dessen Rückgriffsansprüche, die dadurch entstanden sind, dass dieser seinerseits berechnigte Mängelansprüche seines Abnehmers, der Verbraucher ist, wegen eines Mangels der von uns neu hergestellten Kaufsache erfüllt hat;
  - für Ansprüche aus Produkthaftung;
- 8.8 Ist der Kunde Kaufmann, gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflicht,
- 9. Höhere Gewalt**  
Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch unerfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik oder Aussperrung). Der Vertragspartner kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen. Erklären wir uns nach dieser Aufforderung nicht binnen zwei Wochen, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 10. Verjährung der Mängelansprüche bei Werkleistungen**  
Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in 24 Monaten seit Abnahme. § 8 Ziffer 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- 11. Haftung**
- 11.1 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- 11.2 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands, der vertragswidrig erbrachten Leistung oder / und der vermieteten Sache sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.
- 11.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.4 Wir haften im Falle der Vermietung nicht für anfängliche Mängel der Mietsache. Dies gilt nicht
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.
- 12. Zahlungsbedingungen**
- 12.1 Zahlungen sind stets innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde. Skonti werden nur nach vorheriger Vereinbarung anerkannt. Scheckzahlungen sind ausgeschlossen.
- 12.2 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, sind wir berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen. Nach fruchtlosem Ablauf der von uns gesetzten Frist für die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 12.3 Ansprüche gegen uns sind nur mit unserer ausdrücklichen, in Textformen vorherigen Zustimmung abtretbar.
- 12.4 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen, die uns gehören oder uns zustehen, kann der Vertragspartner nicht geltend machen, es sei denn, sie beruhen auf dem gleichen Rechtsverhältnis.
- 12.5 Die Vorhaltung wird mindestens einmal pro Monat abgerechnet und ist nach Rechnungserhalt innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.
- 13. Gerichtsstand**
- 13.1 Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, vereinbaren die Parteien: Gerichtsstand ist Berlin
- 13.2 Sollte aus rechtlichen Gründen ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der restlichen Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 13.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Stand: 09/2020
- ABS Verkehrstechnik GmbH & Co. KG**  
Ordensmeisterstraße 24 – 29  
12099 Berlin
- 9. Höhere Gewalt**  
Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der